

Antrag auf Teilhabeleistungen



LANDKREIS HARZ



Schülerbeförderung

Erstantrag Folgeantrag
 Tag der Antragstellung _____

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Antragsteller Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.		Anspruchsberechtigung Ich beziehe <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII) <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)
Vorname d. Antragstellers	Nachname d. Antragstellers	
Adresse:		
Bedarfsgemeinschaftsnummer		
Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)		Prosoznummer (wenn bekannt)

Ich beantrage für mich / für mein Kind (nicht Zutreffendes bitte streichen)

die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung

Name des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Klassenstufe des Kindes	Name und Anschrift der Schule:	

Hierbei handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges: ja nein

Die Aufwendungen für die Fahrkarte (Bus/Bahn) belaufen sich auf insgesamt _____ Euro/Monat.

Von Dritten (z.B. Landkreis Harz) werden

Kosten in Höhe von _____ Euro übernommen.

Keine Kosten übernommen

Nachweis durch entsprechende Bescheide ist beigefügt.

Eine Schulbescheinigung ist beigefügt.

 Datum, Unterschrift Antragsteller

Antrag auf Teilhabeleistungen

Schülerbeförderung



LANDKREIS HARZ



Hinweise

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II / §34 Abs. 4 SGB XII / § 6b BKGG.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind.

Der Anspruch auf die beantragten Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. In dieser Berechnung werden nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten übernommen werden können, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges anfallen.

Aufgrund des § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt sind die Landkreise für die Beförderung und Kostenübernahme zuständig. Lediglich bei SchülerInnen der 11. - 13. Klassen und der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien kann ein Anspruch auf Übernahme der Eigenbeteiligung bestehen, wenn es nicht zumutbar ist, diese aus dem Regelbetrag aufzubringen.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden die Kosten monatlich zusammen mit dem ALG II / Sozialhilfe / Grundsicherungsleistungen an Sie überwiesen.